

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/09 BH

L 4 KR 123/04 ZVW (Bayerisches LSG)
S 9 KR 89/95 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **Dr. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 19. Februar 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) hat der Senat durch Beschluss vom 14.11.2008 als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Kläger zunächst selbst Gegenvorstellung eingelegt ohne anwaltlich vertreten zu sein. Diesen Rechtsbehelf hat der Senat durch Beschluss vom 19.2.2009 als unzulässig verworfen, weil der Kläger seinen Rechtsbehelf nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt hat.
- 3 Nach Zustellung dieses Beschlusses hat der Kläger für die Durchführung der Gegenvorstellung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 4 Soweit der Kläger unter Hinweis auf sein Vorbringen in der "Gegenvorstellung" auch PKH für eine mögliche Anhörungsrüge geltend machen will, ist die Bewilligung von PKH ausgeschlossen, weil die Durchführung des Anhörungsrügeverfahrens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich nichts dafür, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den angefochtenen Beschluss erfolgt sein könnte.
- 5 Soweit der Kläger PKH für die Durchführung eines Verfahrens der Gegenvorstellung beantragt, fehlen ebenfalls jedenfalls die hinreichenden Erfolgsaussichten im Sinne der genannten Vorschriften. Es kann deshalb dahinstehen, ob eine Gegenvorstellung gegen rechtskräftige Entscheidungen überhaupt noch zulässig ist, nachdem das Verfahren der Anhörungsrüge gesetzlich geregelt ist (vgl dazu zB *Bundesfinanzhof, Beschluss vom 1.7.2009, V S 10/07*). Soweit eine Gegenvorstellung überhaupt für statthaft gehalten wird, soll sie dazu dienen, grobes prozessuales Unrecht im Wege der richterlichen Selbstkontrolle zu beseitigen (vgl *Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 29.12.2005, B 7a AL 292/05 B mwN*). Nur dann, wenn solches prozessuales Unrecht in der angegriffenen Entscheidung selbst geltend gemacht wird, käme daher die Bewilligung von PKH überhaupt in Betracht. Dies ist hier nicht der Fall. Der Kläger macht mit seinem Vorbringen in der Gegenvorstellung geltend, er halte die im angegriffenen Beschluss über die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde vertretene Rechtsansicht des BSG bei der Beurteilung des Verfahrens des LSG für falsch. Die Gegenvorstellung dient aber auch nach Ansicht derer, die sie weiterhin für statthaft halten, nicht mehr zur allgemeinen rechtlichen Überprüfung nicht anfechtbarer Entscheidungen, die der Rechtskraft fähig sind.



6 Kosten sind für das Verfahren der Prozesskostenhilfe nicht zu erheben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)